

Soweit § 44 Abs. 2 StPO eine Untersuchung anderer Personen als des Beschuldigten oder Angeklagten — also u. a. auch die Untersuchung von Zeugen — von seiner Einwilligung abhängig macht, ist zu beachten, daß hier nur die körperliche Untersuchung gemeint ist; nur sie wird wörtlich in der Überschrift und im ersten Absatz dieser gesetzlichen Bestimmung genannt. Aufgrund und im Rahmen des ihm erteilten Auftrags, die Glaubwürdigkeit des minderjährigen Zeugen hinsichtlich seiner Aussage in der betreffenden Strafsache zu begutachten, ist der Sachverständige befugt, zur Vorbereitung seines Gutachtens

- Einsicht in die Akten der Strafsache zu nehmen sowie anderes Untersuchungsmaterial kennenzulernen (§ 42 Abs. 2 Satz 2 StPO),
- zwecks Verschaffung weiterer Aufklärung um die Vernehmung des Beschuldigten oder des Angeklagten oder von Zeugen durch das zuständige Strafverfolgungsorgan zu ersuchen (§42 Abs. 1 Satz 1 StPO),
- der Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten durch das zuständige Strafverfolgungsorgan beizuwohnen und an die Vernommenen unmittelbar Fragen zu stellen (§42 Abs. 2 Satz 1 StPO),
- selbständig Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen (also auch den minderjährigen Zeugen) zu befragen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist (§ 42 Abs. 1 Satz 2 StPO).

Die zur Vorbereitung des Glaubwürdigkeitsgutachtens hinsichtlich der Zeugenaussage normaler Kinder und Jugendlicher erforderlich werdenden Explorationen (in Form von Auswertung der Akten der Strafsache und anderer Untersuchungsmaterialien, Teilnahme des Sachverständigen an Vernehmungen durch die zuständigen Strafverfolgungsorgane und dabei durch ihn vorgenommene Fragestellungen an die Vernommenen, selbständig vom Sachverständigen durchgeführte Befragungen des minderjährigen Zeugen oder anderer Beziehungspersonen) sind keine Untersuchungen im oder am Leibe, also keine körperlichen Untersuchungen. Demzufolge ist für die Glaubwürdigkeitsprüfung der Aussagen minderjähriger Zeugen nicht gesetzliche Voraussetzung, daß dazu die Einwilligung der Erziehungsberechtigten des kindlichen oder jugendlichen Zeugen vorliegen muß. Allerdings ist eine zwangsweise Unterwerfung des minderjährigen Zeugen unter die Methoden des Sachverständigen bei der Befragung gar nicht möglich. Wenn das Kind oder der Jugendliche nicht freiwillig bereit ist, auf die Fragen des Sachverständigen einzugehen, und trotz aller Bemühungen des Sachverständigen in dieser Haltung beharrt, ist die Befragung nicht durchführbar.